

Satzung

des

Golfclub Wasserschloss Westerwinkel e.V.

Stand: März 2016

Satzung des Golfclub Wasserschloss Westerwinkel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Wasserschloss Westerwinkel e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 59387 Ascheberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports.
 - 1a. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Entgelte für sportliche Veranstaltungen werden so bemessen, dass durch sie die Gesamtkosten des Clubs höchstens gedeckt oder allenfalls wenig überschritten werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club kann folgende Mitglieder haben:
 - a.) ordentliche Mitglieder,
 - b.) Jugendmitglieder,
 - c.) außerordentliche Mitglieder,
 - d.) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Ziffer 4 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein solcher Aufnahmeantrag ist vom gesetzlichen Vertreter gegenzuzeichnen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a.) natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne auf dem Platz spielberechtigt zu sein (fördernde Mitglieder).
 - b.) Mitglieder für beschränkte Zeit (temporäre Mitglieder)Die Entscheidung, ob ein Mitglied als zeitweiliges einzustufen ist, trifft der Vorstand. Eine Mitgliedschaft auf beschränkte Zeit kann für maximal 12 Monate vergeben werden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für jedermann möglich.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffern 2 bis 4 entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
3. Wer sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit. Das ausschließliche Vorschlagsrecht hat hierfür der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs) durch
 - a.) Austritt (Abs. 2)
 - b.) Ausschluss (Abs. 3 und 4)
2. Der Austritt erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail mit Signaturunterschrift an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit Erlöschen der Spielberechtigung auf der Golfanlage Schloss Westerwinkel.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a.) Eine erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b.) Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c.) Grobes, unsportliches Verhalten.
 - d.) Nichterfüllung der Beitrags- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit..
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht auf eine erneute Mitgliedschaft.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist zu begründen und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Entsprechende Berufungsmöglichkeiten stehen demjenigen Clubmitglied zu, dessen Antrag auf Übernahme in eine andere Mitgliedsart durch Vorstandsbeschluss abgelehnt wurde.

6. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Über die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu informieren. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
7. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Beitragsordnung, die sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu halten hat. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6a Verstöße gegen die Satzung / Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann gem. § 5 Ziff. 3, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider handelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
2. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) befristete Wettspielsperre.Die Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.
3. Die Vorgehensweise aus § 5 Ziff. 4 bis 6 ist zu beachten.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind jedoch nur Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 2 und 5 (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a.) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 und 2
 - b.) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d.) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Jahr
 - e.) die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid gemäß §5 Ziffer 5
 - f.) Satzungsänderungen
 - g.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - h.) Anträge
 - i.) die Auflösung des Vereins.

Wahlen und Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder eine solche verlangen. Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres vom Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder an deren dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

6. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung unter Angabe der in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge schriftlich mitzuteilen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, gelten als in der Mitgliederversammlung gestellt. Sie können nur behandelt werden, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Anträge zu Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass der Vorstand die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 6 a. Anträge, die in der Mitgliederversammlung bei der Beratung der angekündigten Tagesordnungspunkte gestellt werden, sind grundsätzlich zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Anträge gemäß § 8 Ziffer 2e, f und i bedürfen einer dreiviertel Stimmenmehrheit.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten (Vorsitzender)
 - b.) dem Vizepräsidenten (stellvertr. Vorsitzender)
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Spielführer
 - f.- i.) vier weitere Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten
- c.) dem Schatzmeister

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsdauer des so Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
Scheidet der Präsident aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ein Präsident für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Innerhalb des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins grundsätzlich dem Präsidenten, soweit er nicht verhindert ist. Bei seiner Verhinderung führt der Vizepräsident die Geschäfte. Der Präsident wird die übrigen Vorstandsmitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins regelmäßig unterrichten und mit ihnen beraten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 1 Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten abzuzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten, soweit mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, müssen darunter der Präsident oder der Vizepräsident sein.

7. Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
8. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einrichten und diesen einmalig oder dauernd Teile seiner Aufgaben übertragen.
2. In dem Beschluss, mit dem der Ausschuss eingesetzt wird, sind dessen Befugnisse und die Zeit, während deren er tätig sein soll, festzuhalten.
3. Soweit im Übrigen nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuss beratende Funktionen.
4. Den vom Vorstand berufenen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.
5. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 10a Streitschlichtung

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Schlichtungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Die Beschlussfassung des Schlichtungsrates regelt eine Geschäftsordnung.
4. Den Streitparteien ist beiderseitiges rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit läuft jahrweise abwechselnd.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist eine Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung des Clubs beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere als gemeinnützig anerkannte Sportvereine in der Gemeinde Ascheberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in vorliegender Form wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04. März 2016 beschlossen.